

Ländliche Entwicklung
Dorferneuerung Benediktbeuern III
Gemeinde Benediktbeuern
Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen

Niederschrift

über die öffentliche Vorstandssitzung vom 21.07.2011

Tagesordnung:

- 1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 FlurbG, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen**
 - 1.1 Bestellung des "örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands"
 - 1.2 Bestellung des Wegbaumeisters
 - 1.3 Bestellung der Pflanzmeisterin
 - 1.4 Bestimmung von Stellvertretern der Vorstandsmitglieder
 - 1.5 Benennung von Sachverständigen zur Wertermittlung
 - 1.6 Ladung des Vorstands
 - 1.7 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

- 2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer**
 - 2.1 Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Oberbayern -VLE-
 - 2.2 Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

- 3. Dorferneuerungsplan**

- 4. Sonstiges**
 - 4.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
 - 4.2 Bodendenkmäler
 - 4.3 Schutz der vorhandenen Grünbestände
 - 4.4 Öffentliche Zustellung für Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
 - 4.5 Hinterlegung der Beschlussniederschriften
 - 4.6 Öffentliche Bekanntmachung dieser Niederschrift

Anwesend:

1. Der Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergeinschaft:

Schartl Robert; BD

Der Vorsitzende hat den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zur heutigen Sitzung einberufen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder beträgt 6; die nebenbezeichneten Mitglieder des Vorstands sind erschienen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden:

Mühlbauer Johannes, TAR

2. Der Vertreter der Gemeinde

Rauchenberger Georg, 1. Bgm.

Der Stellvertreter der Gemeinde:

Kiefersauer Johann, 2. Bgm.

3. Die Vorstandsmitglieder:

Rauchenberger Sandra

Höck Christian

Warsönke Friedrich

Huber Michael

verhinderte Vorstandsmitglieder:

vertreten durch:

Die Stellvertreter(innen):

Schweiger Nikolaus jun.

Steffens Margarete

Mühlhans Rudolf

Hauptmann Ingrid

Die – weiteren – nebenstehenden Stellvertreter nehmen beratend an der Sitzung teil.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ist der Vorstand somit beschlussfähig.

Der Vorstand beschließt mit dem bei den einzelnen Beschlusspunkten eigens vermerkten Abstimmungsverhältnis.

4. Zuhörer:

ca. 30 Personen

Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 FlurbG, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen

Der Vorsitzende klärte den Vorstand eingehend über die ihm nach dem Flurbereinigungs-gesetz und den sonst einschlägigen Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten auf. Er überreichte hierzu dem Vorstand ein Exemplar der Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern (AVLE), Heft III – Teilnehmerge-meinschaft, die Broschüren „Flurbereinigungsrecht“ und „Information zu den Verfahren der Ländlichen Entwicklung“ sowie die Bekanntmachung „Zuschussfähige Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE)“.

Aufgabe des Vorstands ist es, die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft zu führen sowie die der Teilnehmergemeinschaft übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Hierzu ist es erforderlich, dass sich der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands gegenseitig laufend über den Stand des Flurbereinigungsverfahrens sowie wichtige Angelegenheiten unterrichten. Den örtlichen Mitgliedern kommt es vor allem zu, die Verbindung mit den Teilnehmern zu pflegen. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse mitzutragen, sowie vertrauensvoll und zum Wohle der Allgemeinheit zusammenzuarbeiten.

1.1 Bestellung des "örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands" (örtlich Beauftragter)

Der Vorstand bestellt zum örtlich Beauftragten das Vorstandsmitglied

Höck Christian

Der örtlich Beauftragte ist, ohne Stellvertreter des Vorsitzenden zu sein, diesem für die örtliche Überwachung der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen verantwort-lich. Er hat dem Vorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen umgehend zu berich-ten. Zu diesem Zweck müssen auch die Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, den örtlich Beauftragten über alle für den Verfahrens-ablauf wichtigen Geschehnisse innerhalb ihres Arbeitsbereiches laufend unterrich-ten. Der Vorsitzende ermächtigt den örtlich Beauftragten, schriftliche Willenserklä-rungen gegenüber der Teilnehmergemeinschaft entgegenzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen

Der Vorsitzende händigte dem örtlich Beauftragten folgende Broschüren und Merkblätter aus:

- schriftliche Hinweise für das örtlich beauftragte Vorstandsmitglied;
- Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom;
- Fibeln der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu den Themen
 - Bauarbeiten,
 - Erste Hilfe bei Unfällen und
 - Sicher arbeiten;
- Sicherheitsregeln Vermessungsarbeiten
- „Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“ der Landwirt-schaftlichen Berufsgenossenschaft.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen

1.2 Bestellung des Wegbaumeisters

Der Vorstand bestellt zum Wegbaumeister das Vorstandsmitglied

Warsönke Friedrich

Der Wegbaumeister hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei den Baumaßnahmen,
- Unterstützung der örtlichen Bauüberwachung und der Bauoberleitung,

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

Der Vorsitzende verwies den Wegbaumeister auf die Unterlagen, die dem örtlich Beauftragten übergeben wurden.

1.3 Bestellung der Pflanzmeisterin

Der Vorstand bestellt zur Pflanzmeisterin das Vorstandsmitglied

Rauchenberger Sandra

Die Pflanzmeisterin hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Erhebung und Erhaltung der bestehenden wertvollen Kleinstrukturen und Landschaftsbestandteile,
- Mitwirkung bei der Erhaltung und Pflege der Pflanzungen bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

Der Vorsitzende verwies die Pflanzmeisterin die Unterlagen, die dem örtlich Beauftragten übergeben wurden.

1.4 Bestimmung von Stellvertretern der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand beschließt folgende Stellvertretung:

Vorstandsmitglied	Zugehöriger Stellvertreter
Rauchenberger Sandra	Schwaiger Nikolaus jun.
Höck Christian	Steffens Margarete
Warsönke Friedrich	Hauptmann Ingried
Huber Michael	Mühlhans Rudolf

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

1.5 Benennung von ortsfremden Sachverständigen zur Wertermittlung

Der Vorstand ermächtigt den Vorsitzenden des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft unter Verzicht auf weitere Anhörung aus der Sachverständigenliste Sachverständige und deren Stellvertreter zur Bestellung zu benennen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

1.6 Ladung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen in der Regel per E-Mail, sonst schriftlich, mündlich oder fernmündlich geladen. Die Stellvertreter erhalten die Einladung ebenfalls per E-Mail. Dem Vorsitzenden bleibt die Art der Ladung überlassen. Er kann sich hierfür auch der Gemeinde oder eines Boten bedienen. Von besonderen Fällen abgesehen, soll eine Ladungsfrist von 1 Woche eingehalten werden.

Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so hat es von sich aus seinen Stellvertreter zu verständigen. Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied an einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist oder als befangen gelten kann.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

1.7 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

- 1.7.1 Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter erhalten eine Vergütung der ihnen entstandenen Mehraufwendungen (Fahrkosten, Porto usw.) nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes. Für Sitzungen und andere Vorstandstätigkeit (Führen von Lohnlisten, Ausführung von Ladungen usw.) erhalten sie für Zeitversäumnis und Verdienstausschlag je angefangener Stunde eine Entschädigung in Höhe von 100 % der jeweils gültigen zusschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZH LE), das sind zur Zeit 9,60 €/Std.

- 1.7.2 Auswärtige Sachverständige erhalten neben der Vergütung der entstandenen Mehraufwendungen (Fahrtkostenerstattung, Tage- und Übernachtungsgeld) nach Reisekostenstufe B des Bayer. Reisekostengesetzes - einschließlich der Zeit für An- und Abfahrt - eine Entschädigung je angefangener Stunde (täglich höchstens 10 Stunden) für Zeitversäumnis und Verdienstaufschlag in Höhe von 100 % der jeweils geltenden zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHE).

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

2.1 Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Oberbayern - VLE

Der Vorsitzende erläuterte dem Vorstand die Aufgaben des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberbayern - VLE - (§§ 26a mit 26e FlurbG, Art. 6 und 7 AGFlurbG, § 2 der Satzung des VLE). Er wies auch darauf hin, dass mit der Mitgliedschaft vor allem

- das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergeinschaft vom VLE durchgeführt wird,
- die im Verfahren festgesetzten Zahlungen vom VLE eingefordert werden,
- über den VLE die Möglichkeit zur Zwischenfinanzierung bei Überziehung des Kontos bis zu einer bestimmten Höchstgrenze besteht,
- die Entwurfsbearbeitung und Bauüberleitung sowie die örtliche Bauüberwachung bei der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen vom VLE übernommen werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist (z.B. Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes),
- eine Bauhaftpflichtversicherung über den VLE verbunden ist,
- eine Gruppen-Unfallversicherung über den VLE für diejenigen Mitarbeiter, die für die Teilnehmergeinschaft tätig sind und keinen Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung haben, verbunden ist.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

2.2 Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

Die Teilnehmergeinschaft wird den Teilnehmern - soweit möglich – Gelegenheit geben, an Stelle von Geldleistungen ihre Beiträge in Form von Arbeits- und Fuhrleistungen zu erbringen. Diese Dienste sind Sachleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1 FlurbG mit der Besonderheit, dass der Vorstand die Teilnehmer zur Ableistung dieser Dienste nicht verpflichten kann. Die einzelnen Teilnehmer haben aber auch ihrerseits keinen Anspruch darauf, Verpflichtung etwa ausschließlich oder auch nur in einem bestimmten Anteil durch Arbeits- und Fuhrleistungen erfüllen zu können. Die Teilnehmer sind zu den Arbeits- und Fuhrleistungen durch Aushang, Ausruf oder persönlich aufzufordern.

Der Vorstand lässt zu den Arbeits- und Fuhrleistungen nur Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens zu. Dies gilt auch für solche Teilnehmer, die erst im Verlauf des Verfahrens neu hinzukommen. Die Teilnehmer können sich bei den Arbeits- und Fuhrleistungen auch der Arbeitskräfte ihres Betriebes oder sonstiger Arbeitskräfte bedienen. In diesen Fällen gelten diese Leistungen für den Teilnehmer erbracht, zu dessen Gunsten sie dem Aufsicht führenden Vorstandsmitglied benannt werden.

Der Vorstand hat von den durch das Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten anerkannten Zuschussfähigen Höchstsätzen in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) Kenntnis genommen und beschließt, die darin beschriebenen Leistungen mit 100 % der jeweils gültigen Höchstsätze zu vergüten. Eine Zusammenstellung der derzeit gültigen Höchstsätze gem. LMS vom 01.01.2002 Nr. E 5/a-7554-970 ist als Anlage beigefügt.

Die Festlegung von Vergütungen für andere als die in der Anlage genannten Eigenleistungen bedarf eines Vorstandsbeschlusses und der Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern.

Bei der Vergütung für die Arbeitsleistungen handelt es sich nicht um Arbeitslohn. Die Vergütung wird durch Gutschriften verrechnet. Je nach Zuständigkeit führen der Wegbaumeister oder der Pflanzmeisterin die Nachweise (Listen) über die Arbeits- und Fuhrleistungen nach besonderer Anweisung. Diese Nachweise (Listen) werden periodisch abgeschlossen und müssen den Teilnehmern zur Einsicht und unterschriftlichen Anerkennung gegeben werden. Die Teilnehmer erkennen damit die Eintragung an. Die Gutschriften werden dann mit den festgesetzten Vorschüssen verrechnet.

Es ist Pflicht eines jeden Teilnehmers, der Arbeitsleistungen erbringt, die Anordnungen der örtlichen Bauüberwachung zu beachten und bei den ihm zugewiesenen Arbeiten seine ganze Arbeitskraft einzusetzen. Der Teilnehmer verwendet das von ihm mitzubringende Arbeitsgerät (Zugmaschine, Anhänger, Geräte usw.) auf eigene Gefahr. Absichtliche Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der örtlichen Bauüberwachung, des Wegbaumeisters, der Pflanzmeisterin oder ungenügende Arbeitsleistungen können zu einer entsprechenden Minderung der Gutschrift führen.

Bei Fuhrleistungen für nicht vollständig beladene Fahrzeuge ist ein Abzug vom Verrechnungssatz vorzunehmen.

Der Fahrer ist zur Mithilfe beim Auf- und Abladen verpflichtet.

Über die Vollwertigkeit der Arbeitsleistung oder der Ladung entscheidet der Aufsichtführende, im Streitfall der Vorstand.

Arbeiten, die ein Teilnehmer ohne Auftrag des Vorstands oder seiner Beauftragten ausführt, vergütet die Teilnehmergeinschaft grundsätzlich nicht.

Arbeitskräfte, die Arbeits- oder Fuhrleistungen erbringen (gleichgültig, ob es sich um Teilnehmer, deren Familienangehörige oder Arbeitnehmer handelt), stehen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Teilnehmergeinschaft im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB). Sie gelten vielmehr ausnahmslos als im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder im Betrieb desjenigen Teilnehmers versichert, der sie zur Dienstleistung abgestellt hat. Diesen Teilnehmern obliegt es daher für die notwendige Versicherung dieser Personen Sorge zu tragen. Eine Haftung der Teilnehmergeinschaft wegen mangelhafter Versicherung einer bei Flurbereinigungsarbeiten beschäftigten Person ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

3. Beschluss des Dorferneuerungsplanes

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Benediktbeuern III beschließt die grundlegenden Bestandteile des Dorferneuerungsplanes mit seinen Bestandteilen:

- Startphase
- Maßnahmenkatalog nach Prioritäten geordnet mit Kostenschätzung
- Maßnahmenkarte

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen

4. Sonstiges

4.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Unfällen

Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, Schadensfälle, aus denen eine Haftung der Teilnehmergeinschaft entstehen kann, umgehend dem Wegbaumeister zu melden. Dieser hat sofort den Vorsitzenden und die örtliche Bauüberwachung zu verständigen, die dann ihrerseits die notwendigen Einzelheiten veranlassen.

Arbeitsunfälle hat der Wegbaumeister der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu melden.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

4.2 Bodendenkmäler

Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere bei den Erdarbeiten für Wege und Gräben, Bodendenkmäler (z.B. Siedlungsüberreste oder Gräber) aufgefunden, so hat die Teilnehmergeinschaft neben einem etwaigen Auftragnehmer nach Art. 8 Denkmalschutzgesetzes (DschG) insbesondere folgende Pflichten:

- Der Fund ist vom Wegbaumeister unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) sowie dem Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen.
- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach Abgabe der Anzeige unverändert zu belassen, es sei denn, die untere Denkmalschutzbehörde gibt die Gegenstände vorher frei oder gestattet die Fortsetzung der Arbeiten.
- Besteht die Gefahr, dass aufgefundene Gegenstände abhanden kommen, so sind sie unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen

4.3 Schutz der vorhandenen Grünbestände

Die vorhandenen Grünbestände (Bäume, Hecken, Sträucher, Feld- und Ufergehölze) sind grundsätzlich zu erhalten und bei den Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft vor Beschädigung zu schützen. Die Pflanzmeisterin achtet auf ihre Erhaltung und ihren Schutz.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

4.4 Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt

Soweit für Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt nicht nach § 119 Abs. 1 Ziff. 2 ein Vertreter bestellt ist, werden für die öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt hiermit die Gemeindetafeln der Flurbereinigungsgemeinde und der angrenzenden Gemeinden als Aushängestellen bestimmt.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

4.5 Hinterlegung der Beschlussniederschriften

Niederschriften über Beschlüsse des Vorstands sind dem Örtlich Beauftragten in Abschrift auszuhändigen. Auf Wunsch hat er den Beteiligten Einsicht in die sie betreffenden Beschlüsse zu gewähren.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten auf Antrag oder gesonderten Beschluss des Vorstands eine Abschrift der Niederschriften, sofern sie von allgemeinem Inte-

resse sind und insbesondere die Angelegenheiten des eigenen Aufgabenkreises betreffen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

4.6 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Diese Niederschrift und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberbayern sind in der Flurbereinigungsgemeinde zwei Wochen lang auszulegen; hierauf ist öffentlich hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

v. g. u.

Der Vorstand der TG Benediktbeuern III